

Hans Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor
D-82438 Eschenlohe

08.10.2008

Finanzamt Garmisch-Partenkirchen
Von-Brug-Str. 5

-per Fax-

82467 Garmisch-Partenkirchen

Befangenheitsantraege
In Sachen

Nichtiges „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II;
Nichtige „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 des
Amtsgerichts D-82362 Weilheim gegen die gefaelschten Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung
Eschenlohe
Erlass von Steuerbescheiden des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen;

**lehne ich hiermit den Direktor des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen Herrn Rainer Jakob, die
Abteilungsleiterin Frau Durnes sowie die Sachbearbeiterin Frau Jenko wegen Befangenheit ab.**

B E G R Ü N D U N G:

Nach heutiger Vorsprache bei Frau Jenko werden gegen mich ab 2002 Steuerbescheide (die momentan noch in Bearbeitung sind) in ca. 2 – 3 Wochen über die Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe, erlassen, mit der Begründung, dass ich dort gemeldet sei.

Auf den Vorhalt, dass ich mich nicht in der Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe, gemeldet habe, sagte Frau Jenko, dass ich dann von Amts wegen angemeldet worden bin.

Dies geht nicht. Die Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe, ist eine kriminelle Steuerbetrugsadresse über die ich bereits 2001 unschuldig verhaftet wurde. Nach rechtskraeftigen Freispruch bin ich bis heute nicht in meinen Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001 wieder eingesetzt worden.

Ich lasse mich weder über eine Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe, anmelden noch erfassen, und zwar auch nicht von Amts wegen. Der Sinn und Zweck der nichtigen Anmeldung über Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe, besteht darin, den nichtigen, illegalen „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II – samt Folgeverfahren – über den Erlass (über „Rautstrasse 10, Eschenlohe“) nichtiger Steuerbescheide abzusegnen. Ich haette gar nicht über „Rautstrasse 10, Eschenlohe“, angeklagt werden dürfen. Denn die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“, ist eine direkte nachgewiesene Faelschung gegen das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe.

Mein Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt ist kraft Geburt (siehe Geburtsurkunden-Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau) das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Es gibt dort weder eine „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ noch eine „Rautstrasse 10, Eschenlohe“. Laut dem Flaechennutzungsplan von 1956 (der laut Aussage des Mitarbeiters Herr Jais von der politischen Gemeinde Eschenlohe, der bis heute einzige rechtsgültige Flaechennutzungsplan ist, was die Mühle vor Eschenlohe betrifft) ist das gesamte Mühlengelaende vor Eschenlohe rein landwirtschaftlich.

Die Bezeichnungen „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ setzen eine völlige Aufgabe der Land- und Forstwirtschaft und eine völlige Umwidmung in ein Baugebiet voraus. Beides liegt bis heute nicht vor. Es ist nicht einmal ein Bebauungsplan (der auch in der Mühle vor Eschenlohe nicht aufgestellt werden kann!) aufgestellt. Ich übe bis heute meinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 aus. Es ist daher unzulässig, dass Sie Steuerbescheide über „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ erlassen und dies gerade so in Bearbeitung gegeben haben. Die Befangenheitsantraege sind daher vollkommen begründet.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(gez. Hans Georg Huber)